

**DIE GERICHTE****Das Amtsgericht in Rishon LeZion****A 003351/02****Die ehrenwerte Richterin Shlomit Jacobovitz****Datum**In Angelegenheit: **O.K. REISEN GMBH****Durch ihren Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt J. Levi****Die Klägerin****versus****Dead Sea Company – Royal Hotel Management Ltd.****Durch ihren Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt Y. Beth On****Die Beklagte****Urteil**

1. Es handelt sich um eine finanzielle Klage, deren Gegenstand in einem Abkommen enthalten ist, das am 13.1.00 zwischen der Klägerin, O.K. Reisen GmbH (nachstehend: "Die Klägerin") und der Beklagten, Dead Sea Company – Royal Hotel Management Ltd. (nachstehend: "Die Beklagte") unterschrieben wurde, in dem sich die Letztere verpflichtete, im Royal Dead Sea Hotel ab 27.4.00, dem vorausgesehenen Datum seiner Eröffnung, Gäste zu beherbergen, die von der Beklagten überwiesen werden würden.
2. **Die zur Beschlussfassung benötigten Fakten**
  - a. Die Klägerin, eine Reise-Agentur, die als Gesellschaft in Deutschland eingetragen ist, befasst sich, unter anderem, mit der Bestellung von Flügen und der Vermarktung von Hotels an Touristen aus Deutschland, wobei sie sich auf Heilungstouristik in der Gegend des Toten Meeres spezialisiert.
  - b. Die Beklagte, Dead Sea Company – Royal Hotel Management Ltd. ist die Besitzerin und die Leiterin des Royal Hotels am Toten Meer (nachstehend: "Das Hotel").

- c. Am 13.1.00 wurde ein Abkommen (nachstehend: "Das Abkommen") zwischen der Klägerin und der Beklagten unterschrieben, in dessen Rahmen sich die Beklagte verpflichtete, im Hotel Kunden zu beherbergen, die ihr von der Klägerin überwiesen werden, und zwar bezog sich das auf die Zeitspanne zwischen 27.4.00 und 31.3.01 (s. Anhang III zu Beweisbeleg T/2).
- d. Auf die Unterschrift des Abkommens folgend, gab die Klägerin an ihre Kunden ein Werbeblatt heraus (Anlage 'A' der Klageschrift), in dem sie das ab 27.4.00 im Hotel angebotene Urlaubspaket veröffentlichte, und bekam viele Bestellungen.
- e. Am 18.2.00 übermittelte die Klägerin der Beklagten eine Liste von 58 Bestellungen, die sie für diese Zeit bekam (s. Beweisbeleg N/3).
- f. Am 8.3.00, in Folge eines Telefongesprächs, das einen Tag vorher zwischen Herrn Dan Rezikovski, dem damaligen Leiter des Hotels, und Herrn Oppermann, seitens der Klägerin stattfand, teilte die Beklagte der Klägerin schriftlich mit, dass das Hotel nicht am geplanten Datum – 27.4.00 – eröffnet werden wird, sondern am 25.6.00 (nachstehend: "**Der erste Aufschub**") (s. Anhang IV zu Beweisbeleg T/2).

In dieser Mitteilung wurde die zwischen den Parteien erreichte Übereinkunft schriftlich niedergelegt, nach welcher sich die Beklagte verpflichtete, die Klägerin bezüglich der Zahlungsdifferenzen schadlos zu halten, die diese in Folge der Übersiedlung der Gäste an alternative Hotels in der Gegend zu tragen haben wird -

**"As agreed between us, The Royal Hotel will take responsibility for paying the rate differences that will be charged to O.K. Reisen for moving the guests to other hotels in the area"**

- g. Folgend auf die Mitteilung in Bezug auf die Verspätung der Eröffnung des Hotels - "Der erste Aufschub" – übermittelte die Klägerin am 10.3.00 an die Beklagte eine auf den neuesten Stand gebrachte Liste der Bestellungen, die sie bis zu diesem Datum erhielt, nämlich 138 (s. Anhang V zu Beweisbeleg T/2).

- h. Trotz der Mitteilung bezüglich des “ersten Aufschubs” und unter Nichtbeachtung des zu erwartenden Eröffnungsdatums – 25.6.00 – fuhr die Klägerin fort, weitere Bestellungen für die diesem Zeitpunkt vorausgehenden Daten anzunehmen (§ 24.2 des Sachverständigenberichts des Wirtschaftsprüfers und seine Antwort auf die Klärungsfragen in Beweisbeleg M/1 und M/2).
- i. Am 17.5.00 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass das Hotel nicht zum aufgeschobenen Datum eröffnet werden wird, und dass es ihr innerhalb von ungefähr einer Woche möglich sein wird, den endgültigen und sicheren Eröffnungszeitpunkt mitzuteilen (s. Anhang VI zu Beweisbeleg T/2).
- j. Am 24.4.00, in Fortsetzung eines Telefongespräches, das einen Tag vorher zwischen Frau Galit Messika, der Vermarktungs- und Verkaufsleiterin des Hotels, und dem Herrn Oppermann, seitens der Klägerin, stattfand, teilte die Beklagte der Klägerin schriftlich über eine weitere Verzögerung der Hotel-eröffnung mit, sodass diese am 15.11.00 zu erwarten sei (nachstehend: “Der zweite Aufschub”) (s. Anhang VII zu Beweisbeleg T/2).

In dieser Mitteilung wurde, zum zweiten Mal, schriftlich die zwischen den Parteien bezüglich des ersten Aufschubes erreichte Übereinkunft niedergelegt, der zufolge sich die Beklagte verpflichtete, die Klägerin bezüglich der Zahlungsdifferenzen schadlos zu halten, die diese in Folge der Übersiedlung der Gäste an alternative Hotels in der Gegend zu tragen hat -

**“As agreed between us, The Royal Hotel will take responsibility for paying the rate differences that will be charged to O.K. Reisen for moving the guests to other hotels in the area as we have done up till now”**

- k. Die Verpflichtung der Klägerin gegenüber, wegen des “ersten Aufschubs” sowie auch wegen des “zweiten Aufschubs”, wiederholte die Beklagte in dem Briefe des Herrn Dan Rezikovski vom 31.5.00, der an Herrn Oppermann adressiert war -

**“As always you can be sure that we’ll stand behind our obligations to you”**

(Anhang VIII zu Beweisbeleg T/2).

4

- l. Trotz der Mitteilung bezüglich des “zweiten Aufschubs” fuhr die Klägerin fort, ungefähr fünfzehn Bestellungen für die dem neuen Eröffnungszeitpunkt, am 15.11.00, vorausgehenden Daten anzunehmen (§ 24.3, 24.7 des Sachverständigenberichts des Wirtschaftsprüfers und seine Antwort auf die Klärungsfragen in Beweisbeleg M/1 und M/2).
- m. Am 9.6.00 übermittelte die Klägerin der Beklagten per Fax eine namentliche Liste der Gäste, deren Bestellungen an andere Hotels übergeben wurden (s. Anhang V des Beweisbelegs T/3).
- n. Am 14.6.00 schrieb Frau Galit Messika, die Vermarktungs- und Verkaufsleiterin der Beklagten, an die Klägerin, dass diese eine andere Unterkunft für die Gäste zu finden hätte, und zwar um den der Beklagten zugefügten Schaden zu vermindern. (MS/4 Andere Anträge 130361/01).
- o. Ungefähr am 14.11.00 teilte die Beklagte mit, dass die Hoteleröffnung vom November 2000 auf den 27.12.00 verlegt wird (nachstehend: “Der dritte Aufschub”) (s. Anhang X zu Beweisbeleg T/2).
- p. Am 28.12.00, in Folge eines Telefongespräches, das zwischen Frau Galit Messika und Herrn Oppermann einen Tag vorher stattfand, teilte die Erstere schriftlich mit, dass das Hotel erst im Monat April 2001 eröffnet werden würde, und die Klagerin wurde ersucht, Bestellungen für Daten ab 1.5.01 anzunehmen (nachstehend: “Der vierte Aufschub”) (s. Anhang XI zu Beweisbeleg T/2).
- q. Am 18.9.00 zahlte die Beklagte der Klägerin eine Summe, die \$ 20,000 gleichkommt.  
Während es sich, nach der Meinung der Beklagten, um eine “Ex Gratia”-Summe zur Begleichung der Forderungen der Klägerin “im Bezug auf die Kosten der Überführung der Gäste” vom Hotel ”an andere Hotels” handelt,

Forderungen, die “noch zum gleichen Zeitpunkt vollkommen abgewiesen wurden” (s. § 123 der Klagebeantwortung), so handelt es sich nach dem Argument der Klägerin um eine Zahlung “@ Konto” der Verpflichtungen der

5

Beklagten, die Zahlungsdifferenzen zu tragen, und daher stammt die mir vorliegende Klage für Zahlung des “Saldos”.

- r. Am 13.3.01 ernannte das Gericht (die ehrenwerte Vize-Präsidentin, die Richterin D. Ganot) den Herrn Israel S. Adler als Sachverständigen für Wirtschaftsprüfung, seitens des Gerichts.

Sein Gutachten (Beweisbeleg BM/1), einschließlich die Klärungsfragen und die Antwort darauf, wurden als Beweis vorgelegt und dienten als Grundlage meiner Entscheidung.

3. **“Kompromiss-Übereinkommen” – die Begleichung der gesamten Forderungen der Klägerin gegen Zahlung von \$ 20.000**

Es scheint mir, dass vor allem das Argument der Beklagten entschieden werden muss, nach welcher mit der Zahlung von \$ 2.000, die sie der Klägerin zahlte, etwas wie Erledigung von “Streitigkeiten aus der Vergangenheit” erfolgte – **“Streitigkeiten aus der Vergangenheit sind zu Ende, die mit der vereinbarten Zahlung von \$ 20.000 , die ausdrücklich zwischen mir (Herr Avi Dan – S. J.) und Herrn Oppermann so verstanden wurde und die Angelegenheit bezüglich der Vergangenheit ist erledigt”** (§ 2 c. in Beweisbeleg N/7) – denn dieses Argument ist doch eines der Schwellenargumente und wenn es akzeptiert wird, genügt dies, um die Grundlage unter der gesamten Klage wegzuziehen und ihre Abweisung notwendig zu machen.

- 3.1 Nachdem ich das Argument der Beklagten, die die Beweislast dafür, wie auch für den Komplex der Beweise, die mir in dieser Angelegenheit vorgelegt wurden, zu tragen hat, erwägte, kam ich zu dem Ergebnis, dass es der Beklagten nicht ordnungsgemäß zu beweisen gelang, dass mit der Zahlung von \$ 20.000 etwas wie eine vollständige Begleichung sämtlicher Forderungen der Klägerin zustande kam, die ihren Ursprung in der ausdrücklichen Verpflichtung der

Beklagten haben, dass sie die Klägerin für die Zahlungen, die diese in Folge der Überführung der Gäste des Hotels an alternative Hotels in der Gegend des Toten Meeres schadlos halten wird.

6

3.2 Während sich die Beklagte darauf beruft, dass im April 2001 zwischen den Parteien ein neues Abkommen wegen gemeinsamer geschäftlicher Aktivität unterzeichnet wurde, das in keiner Weise, und nicht einmal durch eine Andeutung, auf die bedeutende Schuld der Beklagte an die Klägerin hinweist, bemüht sie sich ausdrücklich, alle Aufforderungen der Klägerin bezüglich der Restschuld, nachdem diese die Summe von \$ 20.000 erhielt, zu ignorieren. Überraschenderweise wurden die Aufforderungen von der Beklagten nicht mit der einen und einzigen auf der Hand liegenden Antwort beantwortet, die ihrerseits war- die Schuld wurde am 18.9.00 durch Zahlung von \$ 20.000 beglichen.

3.3 So, zum Beispiel, wurde der Brief des Herrn Oppermann an Herrn Avi Dan vom 19.12.00 vorgelegt (noch vor Eröffnung des Hotels, während der Zeit des "dritten Aufschubes" und drei Monate nach Zahlung besagter \$ 20.000), dessen Thema die geschäftliche Verbindung für das Jahr 2001 war, in dem der Schreiber in unmissverständlicher Weise das Bestehen einer Schuld der Beklagten in Höhe von US \$ 173.885,29 (nach Abzug der Summe von \$ 20.000) ausführt, und das Datum seiner Zahlung wissen möchte.

**"Following invoices from O.K. Reisen to Royal Hotel have reached you and are still open: ....open amount US\$ 173,885.29.**

**Please send us a written message with the date of payment for this amount"**

(Anhang XIV zu Beweisbeleg T/2).

3.31 Wie besagt, die Beklagte war nicht von dieser Aufforderung beeindruckt und antwortete, dass die Schuld bereits im September 2000 2000 beglichen wurde. Aber in Beantwortung weiterer Aufforderungen der Klägerin, bat die Beklagte am 4.1.01 um das ursprüngliche Material, das die Zahlungsdifferenzen betrifft, damit die Verrechnung ergänzt wird und zur Bestätigung der maßgebenden Faktoren übermittelt wird.

**“As I mentioned on the phone, we have an outside company, which double-checks our accounts with us.**

**In order to shorten settlement time on our behalf, I would greatly appreciate if you would help us by sending us the original invoices that you had received from the various hotels in which our guests stayed ..... and proof**

**7**

**of payment of these invoices by O.K. Reisen. As soon as we finish the account checks, we will forward the material to the Hotel’s owner for approval”**

(Anhang XII zu Beweisbeleg T/2).

Es ist nicht überflüssig darauf hinzuweisen, dass dieser Brief von Frau Oria Dehan, der Rechnungsführerin des Hotels, geschrieben wurde, die kraft ihres Amtes wahrscheinlich von der Zahlung der \$ 20.000 wusste, die mehr als drei Monate vorher an die Klägerin gezahlt wurde, prima facie zur vollständigen Begleichung der Schuld, und gemäß der Zeugenaussage des Herrn Avi Dan prüfte sie, auf seine Bitte hin, ob eine Schuld gegenüber der Klägerin bestand oder nicht, und ihre Prüfung ergab “dass eine solche Schuld überhaupt nicht bestand und dass das Thema mit Oppermann nach ihrem besten Wissen erledigt wurde” (s. Seite 55 des Protokolls).

- 3.32 Dieser Brief der Frau Dehan wurde mit dem Brief des Herrn Oppermann vom 8.1.01 beantwortet, in dem er mitteilte, dass er das erbetene Material übermitteln würde, und er bat darum, unverzüglich eine Teilzahlung von \$ 100.000 zu bekommen (s. (Anhang XIII zu Beweisbeleg T/2).
- 3.33 Nachdem die Aufforderungen der Klägerin nicht beantwortet blieben, auch nachdem Herr Oppermann dem Herrn Avi Dan, persönlich, bei ihrem Treffen im März 2001 Kopien der Rechnungen übergab, befand es die Klägerin für richtig, sich an den Direktor der Hotelvereinigung zu wenden (s. Paragraphen 22 – 26 zu Beweisbeleg T/2).
- 3.34 Unter Berücksichtigung all des Obenbesagten, fehlt dem Argument der Beklagten die Basis, wie aus der Zeugenaussage des Herrn Avi Dan (s. Paragraph 4 zu Beweisbeleg N/7) hervorgeht, nach welcher “nur am 02/05/01, erst ungefähr zwei Wochen nach dem Unterschreiben des neuen Aktivitätsabkommen ... der

Beklagten ein Brief geschickt wurde, der behauptet, dass die Summe von \$20.000, welche, wie besagt, zwischen mir und Herrn Opperman als Beendigung der Streitigkeit vereinbart wurde – bildet nur eine @-Kontozahlung...” und ich ziehe die Aussage des Herrn Oppermann in dieser Angelegenheit vor.

**“Frage: Als Sie diesen Vertrag unterschrieben, für die Periode zwischen**  
8

**19/4/01 und 31/3/02, ist das ein Vertrag den Sie unterschrieben?**

**Antwort: Ja, ich sehe meine Unterschrift. Vorgelegt und bezeichnet N/4.**

**Frage: Wenn Sie wussten, dass eine Schuld besteht, warum haben Sie in dem Vertrag nicht aufgezeichnet, dass eine Schuld besteht?**

**Antwort: Ich habe am 29/12 einen Brief an Herrn Dan geschrieben, in dem ich mich einmal auf den Vertrag bezog und auf der zweiten Seite führte ich alle Rechnungen auf, und die \$ 20.000 rechnete ich auf.**

**Frage: Aber Herr Avi Dan vereinbarte mit Ihnen, dass er weiterhin mit Ihnen im Jahre 2001 nur auf der Basis arbeiten wird, dass die Vergangenheit mit einem Kompromissabkommen zu Ende ist, und Sie \$ 20.000 erhielten.**

**Antwort: Ich höre das heute zum ersten Mal.**

(Seite 29 des Protokolls) (Die Unterstreichung ist von mir – S.J.)

**“Antwortet in der erneuten Zeugenvernehmung dem Rechtsanwalt Levi:**

**Frage: Sie wurden gefragt, ob Sie an Avi Dan einen Brief geschrieben haben, aber im Vertrag vom 4/01 nicht die Schuld erwähnten. Wann haben Sie mit Avi Dan vor dem 19/4 über die Schuld gesprochen?**

**Antwort: Am 13/3/01 sah ich den Avi Dan im Royal, besuchte ihn, übermittelte alle Rechnungen, er versprach mir, die Rechnungen zu prüfen und mir eine entsprechende Antwort zu geben”**

(Seite 29 des Protokolls)

3.4 Aber nicht nur das.

Herr Avi Dan, der einzige Zeuge der Beklagten, machte es im Kreuzverhör klar, und dies im absoluten Gegensatz zu dem im Paragraphen 2. c. der eidlichen Aussageerklärung (Beweisbeleg N/7), dass er nicht direkt gegenüber der



Klägerin bezüglich der Erledigung derer Forderungen gegen Zahlung dieser \$20.000 verhandelte, und dass die Angelegenheit von Herrn Rezikovski, im Wissen seines Bruders, des Herrn David Dan und der Frau Oria Dehan behandelt wurde –

9

**Frage:** Sie sagen, dass sie ausdrücklich mit Herrn Oppermann die Kompromiss-Angelegenheit vereinbarten?

**Antwort:** Nein. Ich vereinbarte mit Herrn Rezikovski.

**Frage:** Ich weise auf Paragraph 2 c. Ihrer eidlichen Erklärung hin. Sie sagten nicht Rezikovski, und daher, warum sagten Sie in der eidlichen Erklärung, dass zwischen Ihnen und Herrn Oppermann vereinbart worden wäre, und jetzt sagen Sie etwas anderes?

**Antwort:** Ich und Herr Oppermann haben nicht direkt gesprochen und was in der eidlichen Erklärung geschrieben ist, ist ein Irrtum. Wenn Herr Rezikovski weiter in seinem Posten verblieben wäre, würde nicht ich es sein, der hier bezeugt, sondern er würde alles erklären. Wegen seines Weggehens bin ich hier kraft meines Amtes. Der Streit zwischen mir und Herrn Opperman ist zu Ende; die Absicht ist die Beendigung des Streites zwischen der Klägerin und der Beklagten”.

(Seite 56 des Protokolls) (Die Unterstreichung ist von mir – S.J.)

**Frage:** Wer, unter den Leuten des Hotels, außer Ihnen und Herrn Rezikovski, wusste davon, dass \$ 20.000 bezahlt wurden?

**Antwort:** Mein Bruder David Dan.

**Frage:** Wissen Sie von jemand außer ihrem Bruder?

**Antwort:** Kann ich nicht sagen, vielleicht hat jemand unterschrieben, ich weiß nicht. Sie bringen mich auf das Niveau der Unterschrift auf dem Scheck.

**Frage:** Wusste Ihr Bruder, dass das ein Kompromiss ist?

**Antwort:** Er hat das auch geschrieben. Ich war nicht im Land und Herr Opperman beschwerte sich bei dem Präsidenten der Hotelvereinigung im Mai 2001; ohne mein Wissen beantwortete mein

**Bruder den Brief, und es gibt diesen Brief,**

**Anhang V der eidlichen Erklärung...**

**Frage: Sie sagen, dass Ihr Bruder von dem Kompromiss wusste. In seinem Brief, den Sie Ihrer eidlichen Erklärung beifügten, sagt er kein Wort davon?**

**Antwort: In dem Brief bezog er sich nicht auf den Kompromiss.**

10

**Auf die Frage des Gerichts:**

**Frage: Sie sagten, dass Ihr Bruder an dem Thema des Kompromisses beteiligt war und wiesen auf den Brief?**

**Antwort: Mein Bruder wusste von dem Kompromiss. Er kann hergebracht werden.**

**Der Zeuge setzt fort:**

**Frage: Wissen Sie von irgendeinem Papier in der Verrechnung bei Ihnen, dass an Oppermann \$ 20.000 zur Deckung seiner Forderungen gezahlt wurden?**

**Antwort: Ich habe nicht die ganzen Papiere untersucht. Zu meinem großen Bedauern wechseln die höheren Ämter im Hotelwesen, im Gegensatz zum Ausland, sehr schnell, sodass wer verwickelt ist, einschließlich Herr Rezikovski, Frau Dehan, Galit Messika, ist nicht da. Alle von mir aufgezählten Personen sind am Leben und können gefunden werden.**

**Frage: Wurde eine Anstrengung gemacht, sie zum Gericht zu bringen?**

**Antwort: Ich fragte sie, ob sie kommen, um zu bezeugen, und sie antworteten mir, dass nicht".**

(Seiten 58 - 59 des Protokolls) (Die Unterstreichung ist von mir – S.J.)

3.41 Wir sehen klar, dass alle in diesem "Kompromiss" Verwickelten, die in ihrer Aussage Licht auf den Verlauf der Dinge hätten werfen könnten und, möglicherweise, die Darstellung der Beklagten unterstützen könnten, nicht zur Zeugenaussage aufgefordert wurden, obwohl kein objektiver Hinderungsgrund bestand, sie aufzufordern.

Es ist unnötig aufzuführen, dass die Beklagte keinen Beweis erbrachte, dass ihrerseits jede Anstrengung gemacht wurde, sie zur Aussage zu bringen, und es hat den Anschein, dass aus Gründen, über die sie sich ausschweigt, die Beklagte

es vorzog, sich mit der Fühlungnahme des Herrn Avi Dan und dessen undefinierten Weigerung **“Ich fragte sie, ob sie kommen, um zu bezeugen, und sie antworteten mir, dass nicht”** zu begnügen (Seite 59 des Protokolls).

- 3.42 In dieser Situation, nach der üblichen Praxis, muss die Beklagte, wie jede Streitpartei, als jemand, der ohne angemessene Erklärung keinen relevanten Nach-

11

weis zum Beweisen seiner Argumente bringt, betrachtet werden, und wenn sie einen solchen Nachweis nicht erbringt, wirkt das zu ihren Ungunsten –

**“Eine von den Gerichten seit langen Zeiten bewirkte Regel ist, dass von einer Streitpartei anzunehmen ist, dass sie dem Gericht keinen Beweis vorenthält, der zu ihren Gunsten ist, und wenn sie es versäumt, einen relevanten Beweis zu erbringen, der erreichbar ist und sie dafür keine angemessene Erklärung hat, muss daraus entnommen werden, dass wenn der Beweis erbracht worden wäre, hätte er sich zu ihren Ungunsten ausgewirkt. Diese Regel ist sowohl bei Zivil- als auch bei Strafprozessen üblich und verwurzelt, und je bedeutsamer der Beweis ist, desto mehr ist das Gericht berechtigt, aus der Nicht-Vorlage entscheidendere und radikalere Konsequenzen gegen denjenigen, der die Vorlage versäumte, zu ziehen”**

(Zivilberufung 548/78 Sharon v. Levi, Urteile XXXV (1) 736)

- 3.5 Dazu kommt, dass ich es absolut ablehne, die Zeugenaussage des Herrn Avi Dan anzunehmen, nach welcher er nicht zur richtigen Zeit die Aufforderung des Herrn Oppermann vom 19.12.00 erhielt.

**“Frage: Ich zeige Ihnen das Dokument vom 19.12.00 in dem die gesamte Schuld erwähnt ist (Anlage XIV der eidlichen Erklärung des Herrn Oppermann – T/2). An diesem Datum schreibt er Ihnen, dass Sie ihm 174 Tausend Dollar schulden.**

**Antwort: Ich weiß von dem Dokument nicht”**

(Seite 51 des Protokolls) (Die Unterstreichung ist von mir – S.J.)

**Frage:** **Bezüglich des Briefes, den Herr Oppermann Ihnen am 19/12/00 schrieb, in dem er von Ihnen \$ 174.000 forderte und Ihre Antwort war, dass Sie nicht wissen, erinnern Sie sich worum es sich handelt?**

**Antwort:** **Wenn ich antwortete, dass ich mich nicht entsinne, dann entsinne ich mich nicht.**

**Frage:** **Wann wussten Sie zum ersten Mal, dass Herr Opperman von Ihnen \$ 174.000 fordert?**

12

**Antwort:** **Ich erinnere mich nicht an das genaue Datum; Ich entsinne mich, dass nachdem Herr Rezikovski das Hotel zu irgendeinem Stadium verließ, wurde mir gesagt, dass Herr Oppermann behauptet, dass ihm vom Hotel eine Entschädigung in Höhe von ungefähr \$ 200.000 zusteht.**

**Frage:** **Wann war das?**

**Antwort:** **Ich erinnere mich nicht an das Datum; das war nachdem Dan Rezikovski wegging. Dan Rezikovski teilte mir über sein Weggehen im 11/00 mit, glaube ich.**

**Frage:** **Ist es anzunehmen, dass Sie im Dezember von der Forderung wussten?**

**Antwort:** **Nein. Nachdem Dan Rezikovski plötzlich wegging, wurde mir gesagt, dass Herr Opperman das Bestehen einer Schuld behauptet.**

**Frage:** **Ich lege den Brief vom 19/12/00, Beweisbeleg T/2, zu Ihrem Durchsehen vor. Erinnern Sie sich, dass sie ihn erhielten?**

**Antwort:** **Der Brief ist mir nicht in Erinnerung.** **Ich befinde mich nicht in Ramat Gan, meine Adresse in Jerusalem hat sich seit 20 Jahren nicht verändert und er weiß das. Dieser ganze Brief verwundert mich”.**

(Seite 53 des Protokolls) (Die Unterstreichung ist von mir – S.J.)

3.51 Die Zeugenaussage des Herrn Avi Dan erscheint mir nicht zuverlässig.

Es muss daran erinnert werden, dass es sich bei dem Brief vom 19.12.00 hauptsächlich um eine zukünftige geschäftliche Verbindung zwischen den

Parteien handelt, und die Schuld an die Klägerin wird nur an seinem Ende erwähnt.

Es besteht bei mir kein Zweifel, dass dieser Brief, wegen seines Inhalts, sofort Herrn Avi Dan zur Kenntnis gebracht wurde, auch wenn er ihn nicht direkt, wie er behauptet, in seine Hände bekam.

3.52 Im Kreuzverhör wurde von Herr Avi Dan gebeten, seine Verfahrensweise angesichts der in dem Brief vom 19.12.00 behaupteten Schuld zu beschreiben, nachdem ihm diese zur Kenntnis gebracht wurde –

13

**“Frage: Als Sie dieses Dokument sahen, warum gaben Sie nicht Anweisungen an irgendjemand in Ihrem Büro, oder Sie selbst, darauf zu antworten?”**

**Antwort: Ich habe das schon einmal gesagt, und ich sage es noch einmal: Ich rief die Frau Oria Dehan, die Rechnungsführerin des Hotels, und bat sie zu prüfen, ob in den Büchern des Hotels eine Schuld in Höhe einer so großen Summe besteht. Vor der Eröffnung des Hotels, wenn eine so große Summe für den Betrieb bestand, wenn es eine Schuld gegeben hätte, die sich aus solchen Summen bis zu \$ 200.000 aufgestaut hätte – nicht nur, dass ich davon gewusst hätte, und noch wie – sondern die Rechnungsführerin des Hotels, oder die Buchhaltung, hätte sich sicherlich an mich gewandt, was damit zu tun sei. Ich rief die Rechnungsführerin des Hotels und fragte, ob in den Büchern des Hotels so eine Schuld bestehe; sie prüfte in den Büchern des Hotels und kam zu mir mit der Antwort zurück, dass so eine Schuld überhaupt nicht bestehe und dass das Thema mit Opperman nach ihrem besten Wissen erledigt worden sei”**

(Seite 55 des Protokolls) (Die Unterstreichung ist von mir – S.J.)

Es ist überflüssig noch einmal auszuführen, dass diese Zeugenaussage des Herrn Avi Dan sich nicht mit der Verfahrensweise der Frau Dehan vereinbaren lässt, und in dieser Angelegenheit bleibt mir nichts, als wieder auf deren Brief

vom 4.1.01 hinzuweisen (Anhang XII zu Beweisbeleg T/2) (s. die Verhandlung im obigen Paragraphen 3.31).

- 3.6 Angesichts des Obenbesagten, und da es nicht abzustreiten ist, dass der behauptete “Kompromiss” nicht schriftlich dokumentiert wurde, halte ich es aus allen erklärten Gründen für richtig, die Version der Klägerin der Version der Beklagten vorzuziehen, die es vermied, die relevanten Zeugen zur Aussage zu bringen und sich auf Verlass auf die “geschäftliche Logik” zu stützen bemüht, wie sie von Herrn Avi Dan in seiner Aussage dargestellt wurde –

14

**“Wenn ich gefragt werden, was die Bedeutung des Paragraphen 2a meiner eidlichen Erklärung ist – so weiß das Gericht, dass nicht ich den Paragraphen aufgesetzt habe und ich glaube, dass anstatt “Die Beklagte” dort “Die Klägerin” stehen sollte. Die Verbindung zwischen dem Anfang und dem Ende ist einfach – es ist unmöglich, dass man einen neuen Vertrag mit dem Hotel am Datum 2001 unterzeichnet, als das Hotel bereits eröffnet war, eine angebliche Schuld von 200 tausend Dollar besteht, die angeblich nicht bezahlt wurde, und als ob derenthalber kein Kompromiss bestünde, und die Angelegenheit ist im Abkommen nicht erwähnt; das beweist nur, dass es einen Kompromiss gab, dass es Einvernehmen gab. Zu meinem Bedauern wurde das nicht als ein formales Kompromissabkommen geschrieben, sondern dies sind Übereinkünfte, die im Geschäftsleben auf diese Weise gemacht werden, und das Wesen des Unterschreibens eines neuen Abkommens und der Wille, zusammenzuarbeiten, beweist, dass alle Unebenheiten geglättet worden waren – sonst hätten weder ich noch er unterschrieben”.**

(Seite 51 des Protokolls) (Die Unterstreichung ist von mir – S.J.)

- 3.61 Gegenüber dieser “geschäftlichen Logik”, die Herr Avi Dan in seiner Aussage präsentierte, die ja keine unwiderlegbare Annahme ist, muss seine eigene Aussage gestellt werden, nach der die Klägerin von der Beklagten als eine “wichtige und erwünschte Kundin” geschätzt wurde, was in demselben Maße von Plausibilität als Erklärung für die Zahlung von \$ 20.000 “@-Konto” der

behaupteten Schuld gelten kann, als “Kompromiss” zwischen dem Standpunkt des Herrn Avi Dan, dass der Klägerin garnichts zu zahlen wäre, sondern ihr gegenüber in Zukunft zu verrechnen sei, und dem Standpunkt des Herrn Rezikovski -

**“Frage: Ich verstehe, dass zu einem gewissen Stadium im September 2000 Sie einen Scheck über \$ 20.000 gegeben haben?”**

**Antwort: Es gibt das Datum.**

**Frage: Haben Sie um eine Quittung gebeten, oder wurde ein anderes Schriftstück aufgesetzt, welches das Argument dokumentiert, dass die Zahlung zur Begleichung der behaupteten Schuld war?**

15

**Antwort: Ich saß im Büro und Herr Zerikovski kam zu mir, nicht zum ersten und nicht zum zweiten Male, wegen dem prima facie dem Herrn Oppermann entstandenen Schadens. Es war meine Meinung, dass kein Pfennig für dieses Thema zu bezahlen sei, sondern wir sollten das im Laufe der Zeit mit ihm verrechnen. Herr Rezikovski versteifte sich darauf, dass Oppermann ein sehr wichtiger Kunde für das Hotel ist und wir müssen ihm wegen der Beziehungen zwischen dem Hotel und Herrn Oppermann nachgeben, denn er ist wichtig. Die Forderung war für \$ 25.000 ... Ich sagte ihm, dass ich mit 20.0004 (es müsste sein 20.000 – S.J.) einverstanden bin, und damit ist der Streit zu Ende; er sagte, dass es seine Verantwortung sei, die Summe des Streites zu erledigen”**

(Seite 57 des Protokolls) (Die Unterstreichung ist von mir – S.J.)

- 3.7 Angesichts des Obenbesagten, kam ich daher zu der Folgerung, dass die Beklagte nicht gebühlich ihre Behauptung im Bezug auf Begleichung aller Forderungen durch die Zahlung von \$ 20.000 bewiesen hat, und ordne ihre Abweisung an.
4. **Die Haftung der Beklagten, die Klägerin für Zahlungen zu entschädigen, die diese in Folge der Verspätung in der Eröffnung des Hotels und der**

**Notwendigkeit, die bestellten Gäste in alternativen Hotels unterzubringen, zahlen musste**

- 4.1 Nachdem ich den Argumenten der Parteien meine Aufmerksamkeit bezüglich der eigentlichen Haftung der Beklagten schenkte, die Klägerin für Zahlungen zu entschädigen, die diese in Folge der Verspätung in der Eröffnung des Hotels und der Notwendigkeit, die bestellten Gäste in alternativen Hotels unterzubringen, zahlen musste, einschließlich den Argumenten der Beklagten, dass die Klägerin wusste, “dass das Hotel nicht rechtzeitig bereit ist und dem daraus Folgenden”, ihrer Meidung “ihren Kunden mitzuteilen, dass sie berechtigt sind, ihre Hotelreservierungen zu annullieren” und Kündigung wegen “höherer

16

Gewalt” und/oder “Leistungshindernis”, kam ich zu der Folgerung, dass der Ursprung der Belastung der Beklagten in ihrer ausdrücklichen Verpflichtung liegt – ein Resultat einer zwischen den Parteien erreichten Übereinkunft – in Folge des “ersten Aufschubes”, nachdem es klar wurde, dass das Hotel nicht rechtzeitig eröffnet werden würde.

- 4.2 Beim Lesen der Übereinkunft, die in dem Brief des Herrn Rezikovski vom 8.3.00 verankert ist (Anhang IV zu Beweisbeleg T/2) -  
**“As agreed between us, The Royal Hotel will take responsibility for paying the rate differences that will be charged to O.K. Reisen for moving the guests to other hotels in the area”**

Es ist ganz klar, dass die Beklagte die volle, uneingeschränkte oder bedingungslose Verantwortung auf sich nahm, die Zahlungen derjenigen Differenzen zu tragen, für die die Klägerin in Folge der Überführung der Hotelgäste an alternative Hotels belastet werden wird.

- 4.3 Die Beklagte versäumte es, ihre Verpflichtung gegenüber der Klägerin einzugrenzen oder zu bedingen, mit dem Ziel die Letztere zur Annullierung der Bestellungen zu veranlassen, und daher bin ich der Meinung, mit allem Respekt, dass es besser gewesen wäre, von dem Argument, dass die Klägerin es vermied,



ihren Kunden mitzuteilen, dass sie das Recht hätten, die Bestellung zu annullieren, keinen Gebrauch zu machen, besonders da dieses Recht der Gäste im Gesetz verankert ist, und ein Teil von ihnen annullierten tatsächlich ihre Reise.

- 4.4 Was mich betrifft, der in der Übereinkunft zwischen den Parteien festgelegte Mechanismus zur Entschädigung der Klägerin für die Zahlungsdifferenzen, die sie in Folge der Überführung der Hotelgäste an alternative Hotels zu tragen haben wird, widerspiegelt den aufrichtigen und gemeinsamen einstimmigen Willen beider Parteien, zukünftige fruchtbare geschäftliche Aktivität aufrechtzuerhalten, unter angemessenem, ehrerbietigem, und ehrbarem Messen mit der Situation, die beiden zusammen aufgezwungen wurde.

17

- 4.5 Unter diesen Umständen, da die Parteien zu einem “Abkommen” wegen der Verfahrensweise in Folge der Verspätung in der Eröffnung des Hotels kamen (gleichgültig, ob diese Situation in den Rahmen “höherer Gewalt” und/oder “Leistungshindernis” fällt, oder nicht) und zwar Überführung der Hotelgäste an alternative Hotels unter Verpflichtung seitens der Beklagten, die Klägerin für Zahlungsdifferenzen zu entschädigen, halte ich es nicht für notwendig, mich auf irgendein Argument von “Befreiung”, den Kernpunkt der unmittelbaren Haftung der Beklagten betreffend, das seitens der Beklagten aufgeworfen wird, zu beziehen, da das die Grundlage unter der zwischen den Parteien aus freiem geschäftlichen Willen, bei Wissen aller wirklichen Tatsachen erreichten Übereinkunft wegziehen würde, eine Übereinkunft, die gebührend, richtig und gerecht durchgesetzt werden sollte.

Es ist nicht überflüssig, aufzuführen, dass Herr Avi Dan in seiner Aussage bestätigte, dass diese Verfahrensweise der Überführung der Hotelgäste an alternative Hotels die übliche Verfahrensweise im Hotelgewerbe ist -

**“Frage: Diese Angelegenheit des Einquartierens von Gästen, die nicht bei der Beklagten zu Gast sein können und an andere Hotels überführt wurden, sind Sie bereit zu bestätigen, dass Sie die Klägerin darum baten, dafür zu sorgen?”**

**Antwort:** Ich weiß, dass es andere Gäste gab, die wir natürlich nicht im Hotel aufnehmen konnten, Gäste der Klägerin; Herr Rezikovski wandte sich an mich und teilte mir das Problem mit, und ich sagte ihm, dass irgendein Weg gefunden werden müsste, um das Problem zu lösen.

**Auf die Frage des Gerichts:**

**Frage:** Ist es Ihnen bekannt, dass die Klägerin darum gebeten wurde, die Lösungen vorzuschlagen?

**Antwort:** Als ich Herrn Rezikovski fragte, was hierzulande zu tun üblich sei, sagte er mir, dass man Gäste in anderen Hotels beherbergt; wir haben Abkommen und wir werden das schon bewerkstelligen, das ist kein Problem. Ich persönlich war an keinem Arrangement beteiligt.

(Seite 50 des Protokolls) (Die Unterstreichung ist von mir – S.J.)

18

Es sollte aufgeführt und betont werden, dass die Beklagte ihre Verpflichtung wiederholte, die Zahlungen für die Differenzen, für welche die Klagerin in Folge der Überführung von Hotelgästen an andere Hotels belastet wird, auf sich zu nehmen, und zwar ohne irgendeine Begrenzung. Auch in der Mitteilung vom 24.5.00 über den “zweiten Aufschub” (Anhang VII zu Beweisbeleg T/2) und in seinem fast rechtfertigenden Brief vom 31.5.00 (Anhang VIII zu Beweisbeleg T/2) wiederholte und betonte Herr Avi Dan die Verpflichtung der Beklagten gegenüber der Klägerin -

**“As always you can be sure that we’ll stand behind our obligations to you”**

- 4.7 Die Beklagte bemüht sich, ihre Verpflichtung in Bezug auf den “ersten Aufschub” nur auf diejenigen Bestellungen einzuschränken, die ihr in dem Brief der Klagerin vom 18.2.00 zur Kenntnis gebracht wurden (Beweisbeleg N/3).

Ich kann dieses Argument nicht annehmen.

- 4.71 Nachdem die Verpflichtung der Beklagten am Vorabend ihrer offiziellen Mitteilung über den “ersten Aufschub” der Hoteleröffnung (8.3.00 – Anhang IV zu Beweisbeleg T/2) gegeben wurde, ist sie nach den Regeln

der Logik und des gesunden Menschenverstandes so auszulegen, dass sie für alle Bestellungen gilt, welche die Klägerin bis zu diesem Zeitpunkt bekam (Anlage V zu Beweisbeleg T/2), und dies, weil es nicht anders zwischen den Parteien festgelegt wurde und angesichts der Tatsache, dass die Klägerin, nach den Bestimmungen des Abkommens, nicht verpflichtet wurde, die Beklagte laufend auf den neuesten Stand bezüglich jeder eingegangenen Bestellung zu bringen (s. die Bestimmung des Paragraphen 5 des Abkommens).

In dieser Angelegenheit kann ich nur auf die Zeugenaussage des Herrn Oppermann und des Herrn Blaume hinweisen, sowohl im Bezug auf die Anzahl der seit dem Unterschreiben des Abkommens bis zur Mitteilung über den “ersten Aufschub” eingegangenen Bestellungen, als auch auf die Notwendigkeit, der Beklagten eine entsprechende Mitteilung davon zu machen -

**“Frage: Im Anhang V zu Ihrer eidlichen Erklärung, ist das die Liste, die Sie Frau Messika übermittelten?**

**Antwort: Das ist die Liste, die ich Frau Messika am 13.3 in Berlin gab.**

19

**Frage: Nach dieser Tabelle, wann sollten die Gäste in dieser Liste im Hotel beherbergt werden?**

**Antwort: Ab 27/4/00.**

**Frage: Zeigen Sie mir, dass das Royal Hotel die Beherbergung aller dieser Leute bestätigte.**

**Antwort: Wir hatten eine Quote.**

**Frage: Zeigen Sie mir ein Dokument, das das Royal Hotel die Liste dieser Leute bestätigte.**

**Antwort: Ich muss sehen, ob eine Bestätigung besteht. Aber ich bin sicher, dass ich freien Verkauf hatte, bedingt durch die Zuweisung der Zimmerquote. Das ist ein untrennbarer Teil des Vertrages”**

(Seite 26 des Protokolls) (Die Unterstreichung ist von mir – S.J.)

**“Frage: Stimmt es, dass am 8.3, als Sie die schriftliche Mitteilung des Herrn Rezikovski bekamen, es nur 58 Bestellungen gab?**

**Antwort: Nein.**

**Frage:** Ich zeige Ihnen, dass am Datum vom 18.2.00, Beweisbeleg N/3, Sie Herrn Rezikovski mitteilen, dass Sie 58 Bestellungen haben.

**Antwort:** Richtig.

**Frage:** Ist es richtig, dass bis zum 8.3.00, als Sie den Brief von Herrn Rezikovski wegen des Aufschubes erhielten, Sie keinerlei Mitteilung über irgendeinen Namen, über diese 58 Bestellungen hinaus, schickten, und wenn Sie ja schickten, zeigen Sie mir.

**Antwort:** Es gab gar keinen Grund, einen weiteren Brief zu schicken.

**Frage:** Also warum schickten Sie hier, was war der Grund, dass Sie am 18.2 die N/3 schickten?

**Antwort:** Das war Information, wie gut die Offerte bei den Kunden in kurzer Zeit angenommen wurde.

...

**Frage:** Am 8.3., als Ihnen mitgeteilt wurde, dass die Eröffnung nicht zum festgesetzten Tage sein wird, wieviel Bestellungen hatten Sie schon dann?

20

**Antwort:** 138.

**Frage:** Sie wissen, dass zwei Wochen vorher Sie Herrn Rezikovski mitteilten, dass Sie nur 58 Bestellungen haben, und Sie sind der Einzige, der am 8.3. weiß, dass Sie 138 Bestellungen haben; warum haben Sie an Herrn Rezikovski keinen Brief geschickt, damit die Leute wissen, dass sie fast dreimal soviel Schaden haben, als sie wissen?

**Antwort:** Die vertragliche Situation war eine solche, dass wir eine bestimmte Quote von Zimmern in den verschiedenen Jahreszeiten mit Aussicht zum Berg oder zum Meer haben; und dass wir über das Belegen erst 17 Tage vor der Ankunft sprechen müssen – das ist Paragraph 4, 5 des Vertrages.

**Zum Gericht:**

**Frage:** Alle 138 waren im Rahmen der Quote?

**Antwort:** Ja.”

(Seite 40-41 des Protokolls) (Die Unterstreichung ist von mir – S.J.)

4.27 Aber nicht nur das.

Das in dem Briefe der Frau Galit Messika vom 26.3.00 Besagte, dessen einziges Thema diese Liste der Bestellungen war, die ihr nach der Mitteilung bezüglich des "ersten Aufschubs" übermittelt wurde (s. Anlage IV zu Beweisbeleg T/3), stimmt nicht überein, und das ist eine Untertreibung, mit der Behauptung der Beklagten, dass ihre Verpflichtung auf diese 58 Bestellungen beschränkt war, deren Einzelheiten ihr am 18.2.00 übermittelt wurden (Beweisbeleg N/3) und es scheint, dass sich das nicht besser ausdrücken lässt als in ihrer ursprünglichen Fassung -

**"We would like to thank you very much for sending the complete list of reservations you have for the Royal Hotel Dead Sea.**

**Please be advised that as of yet, we do not have any reservations entered into our computer...**

**In order not to have any misunderstandings, we would like to suggest that you only send to us the final reservations lists...**

**This is not something that we need to receive immediately...**

**Thank you again for your cooperation"**

21

Es scheint mir, dass wenn die Beklagte tatsächlich glaubte, dass ihre Verpflichtung gegenüber der Klägerin auf diejenigen Bestellungen beschränkt ist, die in dem Schriftstück vom 18.2.00 dokumentiert sind (Beweisbeleg N/3), wäre das in dem Brief der Frau Messika zum Ausdruck gekommen, die erste Gelegenheit sich darauf zu beziehen, besonders da in dieser Situation die Beklagte kein Interesse an der vollen, endgültigen Liste der Bestellungen hatte.

- 4.8 Andererseits argumentiert die Beklagte, meiner Meinung nach mit Recht, dass sie nicht für diejenigen Bestellungen belastet werden sollte, welche die Klägerin nach dem "entscheidenden Datum" annahm, d.h. nachdem sie die Mitteilung der Beklagten bezüglich des "ersten Aufschubs" sowie auch des "zweiten Aufschubs" erhielt.
- 4.9 Außerdem argumentiert die Beklagte, dass die Klägerin die Quote der ihr zugewiesenen Zimmer überschritt, und daher sollte ihre Forderung abgewiesen werden, insoweit sie die Bestellungen betrifft, die von dieser Quote abweichen.

Trotz aller meiner Bemühungen habe ich keine Andeutung im Bezug auf dieses Argument in der Klagebeantwortung und in der eidlichen Erklärung des Herrn Avi Dan (Beweisbeleg N/7) gefunden.

Das Argument wurde zum ersten Mal in der Zusammenfassung der Beklagten aufgeworfen, obwohl sich ihre Knospen schon in der Kreuzverhör der Zeugen der Klägerin erkennen lassen.

Da dies der Fall ist, haben wir es mit einem "konservierten" Argument zu tun, mit allem daraus Folgenden und daraus zu Entnehmenden, besonders da die Beklagte es nicht für notwendig erachtete, es durch Beweise zu bekräftigen.

Nachdem ich nochmals den mir vorgelegten Komplex der Beweise überlegte, fand ich in ihnen keine Unterstützung des Arguments, das, wie mir scheint, unter Ignorieren der Bestimmung des Paragraphen 4 des Abkommens, die sich auf die Quote der Zimmer zu den angegebenen Zeitpunkten und auf die Quote zusätzlicher Zimmer während des ganzen Jahres bezieht, erhoben wurde.

5. Nachdem ich die ausdrückliche und uneingeschränkte Verpflichtung der Beklagten, die Zahlungen, mit denen die Klägerin in Folge der Überführung der

22

Gäste des Hotels an andere Hotels in der Gegend belastet wurde (nachstehend: "Der Schaden") fest bestehend und gültig fand, bleibt, daher, den "Schaden" der Klägerin zu quantifizieren, und in dieser Sache kann ich nur die Feststellung des vom Gericht ernannten Sachverständigen, Herrn Israel S. Adler übernehmen, der nicht zur Vernehmung im Gericht erforderlich war, und seine Feststellung in seinem Gutachten und seine Antworten auf die Klarstellungsfragen, sie seitens der Klägerin an ihn gerichtet wurden (in Beweisbeleg M/1, in M/2), sind nicht widerlegt worden.

#### 6. **Schlussfolgerung**

Ich verpflichte daher die Beklagte der Klägerin eine Summe, die \$ 149.287,64 in Schekels gleichkommt, zu zahlen. Ich habe es nicht für richtig befunden, die Summe von \$ 25.400 abzuziehen – dieselben 5% welche, nach dem Gutachten des Sachverständigen, die Klägerin berechtigt war, von den alternativen Hotels zu erhalten (s. Paragraph 31 des Gutachtens des Sachverständigen), und zwar

weil es der Beklagten nicht zu beweisen gelang, dass die Klägerin diesen Bonus tatsächlich bekam. Die Zahlung wird nach dem repräsentativen Dollar-kurs am Tage der Zahlung durchgeführt, und trägt Zinsen vom Tage der Klageeinreichung.

Ich verpflichte die Beklagte außerdem, der Klägerin die Gerichtskosten entsprechend der Einschätzung, die dem Gericht zur Bestätigung vorgelegt werden wird (s. Verordnung 513 der Zivilprozessordnung 5744-1984) und Anwaltskosten in Höhe von 45.000 NIS zusätzlich MWS zu zahlen.

**Das Sekretariat wird eine Ausfertigung des Urteils an die Parteien durch eingeschriebene Post + Zustellungsbestätigung senden.**

**Erlassen heute, 23 Tischrey 5766 (26.10.05) in meiner Kanzlei.**

(Stempel): **Shlomit Jacobovitz, Richterin**  
Das Amtsgericht  
Rishon LeZion (1)

---

**S  
h  
l  
o  
m  
i  
t**

**J  
a  
c  
o  
b  
o  
v  
i  
t  
z  
,**

**R  
i  
c  
h  
t  
e  
r  
i  
n**